

# **BGer 6B\_166/2024 vom 4. März 2024**

Bundesgericht, 2024-03-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_166\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_166_2024)

FR: TF 6B\_166/2024 du 4 mars 2024

IT: TF 6B\_166/2024 del 4 marzo 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Obergericht des Kantons Zürich trat mit Beschluss vom 15. Januar 2024 auf eine Berufung nicht ein, weil der Beschwerdeführer zwar Berufung angemeldet, nach Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung aber innert Frist keine Berufungserklärung eingereicht hat. Das Bundesgericht könnte deshalb nur die Frage der Einreichung einer Berufungserklärung innert Frist prüfen bzw. sich dazu äussern, ob die Vorinstanz auf die Berufung zu Unrecht nicht eingetreten ist ( Art. 42 Abs. 2 BGG ). Damit befasst sich der Beschwerdeführer indessen nicht. Stattdessen spricht er sich zur materiellen Seite der Angelegenheit aus, die nicht Verfahrensgegenstand bildet und zu der sich das Bundesgericht folglich nicht äussern kann. Aus der Beschwerdeeingabe ergibt sich mithin nicht, dass und inwiefern der Beschluss des Obergerichts vom 15. Januar 2024 verfassungs- oder sonstwie bundesrechtswidrig sein könnte. Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

### **E. 2**

Für ein allfälliges Fristwiederherstellungsgesuch nach Art. 94 StPO ist das Bundesgericht erstinstanzlich nicht zuständig. In seiner Eingabe bittet der Beschwerdeführer um die Möglichkeit, Berufung einlegen zu können. Er macht geltend, aufgrund persönlicher Probleme krank gewesen zu sein und die Berufung (deswegen) nicht fristgerecht eingereicht zu haben. Insofern ist seine Eingabe inklusive Beilagen (u.a. Kopie SUVA Unfallschein) als Gesuch um Fristwiederherstellung zuständigkeitshalber an das Obergericht zu überweisen.

### **E. 3**

Auf Kosten ist ausnahmsweise zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Das sinngemässe Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.